

Elternbeiratsordnung

Ordnung für die Elternmitwirkung an der Deutschen Schule Shanghai Yangpu

vom 11. Mai 2009 in Kraft getreten am 8. November 2010

letzte Änderung am 26. August 2020



Inhaltsverzeichnis

1. Elternschaft und Elternvertreter einer Klasse/Gruppe	3
2. Aufgaben der Klassenelternschaft und der Elternvertreter	3
3. Wahlvorschriften	4
4. Elternbeirat	5
5. Aufgaben des Elternbeirats	6
6. Verwendung von Geldern.....	7
7. Sitzungen des Elternbeirats	8
8. Amtsdauer des Elternbeirats	8
9. Zusammenarbeit mit Schulleitung und Schulvereinsvorstand.....	9
10. Abgrenzung	9
11. Änderung und Inkrafttreten	9



1. Elternschaft und Elternvertreter einer Klasse/Gruppe

- 1.1. Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse, einschließlich der Erziehungsberechtigten der Kinder einer Kindergartengruppe bilden die Klassenelternschaft (folgend die Klassenelternschaft genannt).
- 1.2. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Erziehungsberechtigten als Elternvertreter einer Klasse/Gruppe und einen zweiten als seinen Stellvertreter.
- 1.3. An den Versammlungen der Klassenelternschaft (Elternabend/Elterncafé) nehmen die Klassenlehrer/Gruppenleiter teil. Die Schul-/Kindergartenleitung und die anderen Lehrer/Erzieher der Klasse/Gruppe können teilnehmen.
- 1.4. Sitzungen der Klassenelternschaft werden im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer/Gruppenleiter vom Elternvertreter einer Klasse/Gruppe, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder der Klassenelternschaft, der Schul-/Kindergartenleitung oder des Klassenlehrers/Gruppenleiters muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.
- 1.5. Die Einladungen müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung verschickt werden und die Tagesordnung enthalten.
- 1.6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

2. Aufgaben der Klassenelternschaft und der Elternvertreter

- 2.1. In der Klassenelternschaft sollen die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klasse/Gruppe und Schule/Kindergarten erörtert werden. Sie kann über den Elternvertreter einer Klasse/Gruppe, Vorschläge an den Klassenlehrer/Gruppenleiter, die Schul-/Kindergartenleitung, den Elternbeirat und den Vorstand des Schulvereins leiten.
- 2.2. Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Elternvertreter einer Klasse/Gruppe insbesondere:
 - 2.2.1. an den Sitzungen der Elternbeiräte teilzunehmen,
 - 2.2.2. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern,
 - 2.2.3. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule/Kindergarten oder den Elternbeirat weiterzuleiten,



- 2.2.4. das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schul-/Kindergartenlebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern,
 - 2.2.5. an der Verbesserung der äußeren Schul-/Kindergartenverhältnisse mitzuwirken, z.B. Schülertransport, Schaffung von Sportmöglichkeiten, Gestaltung der Klassenzimmer, Klassenfahrten, Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften usw.,
 - 2.2.6. bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Klasse/Gruppe berühren, mitzuwirken.
- 2.3. Der Klassenlehrer/Gruppenleiter oder die Schul-/Kindergartenleitung unterrichten den Elternvertreter einer Klasse/Gruppe rechtzeitig über Angelegenheiten, die für die Klasse/Gruppe von Bedeutung sind. Der Elternvertreter einer Klasse/Gruppe hat der Klassen-/Gruppenelternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben.

3. Wahlvorschriften

- 3.1. Die Klassenelternschaft wählt innerhalb von vier Wochen nach Schulbeginn aus ihrer Mitte einen Erziehungsberechtigten als Elternvertreter einer Klasse/Gruppe und einen zweiten als seinen Stellvertreter. Zur Leitung der Wahl bestimmt die Klassenelternschaft einen Wahlleiter aus ihrer Mitte.
- 3.2. Lehrer, das Verwaltungspersonal und sonstige Mitglieder der Schule, die Zugang zum Verwaltungssystem der Schule/des Kindergartens und/oder dem offiziellen Mitteilungssystem der Schul-/Kindergartenleitung an die Mitarbeiter haben, sowie die Ehe- oder Lebenspartner der genannten Gruppen können nicht als Elternvertreter einer Klasse/Gruppe oder deren Stellvertreter gewählt werden.

Mitglieder des Schulvereinsvorstandes sowie deren Ehe- oder Lebenspartner können nicht als Elternvertreter einer Klasse/Gruppe oder deren Stellvertreter gewählt werden. Genannte Einschränkung ist ebenfalls bei Neuwahl oder Ergänzung des Vorstandes zu beachten.

Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Erziehungsberechtigten anwesend sind. Ist weniger als die Hälfte anwesend, ist innerhalb von zwei Wochen erneut zu einer Sitzung einzuladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden entscheidet.

- 3.3. Die Wahl erfolgt schriftlich in getrennten Wahlgängen, soweit die Klassenelternschaft nicht einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.



- 3.4. Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind eine Stimme.
- 3.5. Gewählt sind Kandidaten, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, Wiederwahl ist zulässig.
- 3.6. Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter sofort nach der Wahl bekannt gegeben.
- 3.7. Die Gewählten haben zu erklären, dass sie die Wahl annehmen. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, tritt der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenanzahl an seinen Platz.

4. Elternbeirat

- 4.1. Die Elternvertreter einer Klasse/Gruppe und deren Stellvertreter bilden den Gesamtelternbeirat.

Der Gesamtelternbeirat wählt:

- a) einen Kassenwart,
- b) einen stellvertretenden Kassenwart (Kassenprüfer).

- 4.2. Kindergarten, Grundschule und Sekundarstufe bilden jeweils einen eigenen Teilelternbeirat.

Jeder Teilelternbeirat wählt:

- a) einen Vorsitzenden,
- b) einen stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) einen Schriftführer,
- d) einen stellvertretenden Schriftführer.

- 4.3. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Teilelternbeiräte bilden den „Vorsitz Elternbeiräte“ auch 6er-Gremium genannt.

Der „Vorsitz Elternbeiräte“ (6er-Gremium) wählt:

- a) einen Vorsitzenden,
- b) einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des „Vorsitzes Elternbeiräte“ werden Vorsitz Gesamtelternbeirat genannt und sollten aus den unterschiedlichen Schulstufen Sekundarstufe, Grundschule, oder Kindergarten kommen. Der Vorsitz Gesamtelternbeirat bestimmt in Abstimmung mit den Teilelternbeiräten einen Schriftführer aus den Teilelternbeiräten.



- 4.4. Der Vorsitzende des Gesamtelternbeirats des vergangenen Jahres oder sein Stellvertreter oder bei ihrer Verhinderung einer der Vorsitzenden der Teilelternbeiräte beruft die erste Sitzung der gewählten Elternvertreter der Klassen/Gruppen zur Wahl innerhalb von sechs Wochen nach Schulbeginn ein. Der Vorsitzende des Gesamtelternbeirats leitet die Wahl.
- 4.5. Mit der Einladung zur ersten Sitzung wird den Mitgliedern des Gesamtelternbeirats je ein Exemplar der **Elternbeiratsordnung** für die Elternmitwirkung an der Deutschen Schule Shanghai Yangpu und die **Geschäftsordnung des Elternbeirats** übersandt.
- 4.6. Der Vorsitz des Gesamtelternbeirats vertritt den Gesamtelternbeirat und die Teilelternbeiräte gegenüber dem Vorstand des Schulvereins, der Schulleitung und fungiert als Bindeglied zu den Teilelternbeiräten.

5. Aufgaben des Elternbeirats

- 5.1. Der Elternbeirat soll das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Schule vertiefen, das Interesse und die Verantwortung der Erziehungsberechtigten für die Aufgaben der Erziehung pflegen, die Schule bei der Erziehung und Bildung der Jugend unterstützen und das Erziehungsrecht der Eltern und Erziehungsberechtigten in Fragen von allgemeiner Bedeutung wahrnehmen.
- 5.2. Der Elternbeirat kann zu fragen, welche die Schule/Kindergarten betreffen, Stellung nehmen, Vorschläge machen und Anregungen geben, insbesondere bei:
 - 5.2.1. der Aufstellung oder Änderung der Schul-/Kindergartenordnung,
 - 5.2.2. der Aufrechterhaltung eines geordneten Schul-/Kindergartenbetriebes,
 - 5.2.3. der Verbesserung der räumlichen Verhältnisse der Schule/des Kindergartens,
 - 5.2.4. der Ausstattung der Schule/Kindergarten mit Lehrmitteln und Büchern für die Hand der Schüler/Kinder,
 - 5.2.5. Fragen der Schulwegsicherung und Schüler-/Kinderbeförderung,
 - 5.2.6. Veranstaltungen der Schule (z.B. Basar, Schulfeste und deren Erträge),
 - 5.2.7. der Planung zusätzlicher Freizeitveranstaltungen außerhalb der Schule/des Kindergartens,
 - 5.2.8. allgemeine Fragen der Zusammenarbeit mit:



- a) anderen Auslandsschulen,
 - b) schulischen Einrichtungen des Sitzlandes,
 - c) kulturellen Einrichtungen des Sitzlandes,
 - d) anderen Behörden oder Instituten.
- 5.3. Sollen Maßnahmen getroffen werden, die für das Schul-/Kindergartenleben von allgemeiner Bedeutung sind, ist der Elternbeirat rechtzeitig zu informieren und vorher anzuhören. Dies gilt insbesondere bei:
- 5.3.1. einer Änderung des Schultyps, einer Teilung der Schule und anderen Maßnahmen, die eine wesentliche Veränderung der Schule oder ihres Lehrbetriebes bewirken,
 - 5.3.2. einer Verlegung der Unterrichtszeit,
 - 5.3.3. der Einführung und Veränderung von Unterrichtsfächern.
- 5.4. Der Schulvereinsvorstand und die Schul-/Kindergartenleitung erteilen dem Elternbeirat die für dessen Arbeit notwendigen Auskünfte.
- 5.5. Soweit eine Angelegenheit oder Entscheidung des Elternbeirats die Privatsphäre einer Person berührt, wird vom Elternbeirat Stillschweigen bewahrt. Privatsphäre umfasst den Lebensbereich, zu dem man nach allgemein üblicher Auffassung nur mit Zustimmung des Betroffenen Zugang hat, insbesondere das Leben im häuslichen oder Familienkreis. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden eines Elternvertreters aus dem Elternbeirat fort.

6. Verwendung von Geldern

- 6.1. Dem Elternbeirat zufließende Gelder müssen, soweit nicht anders bestimmt, den drei Schulstufen Kindergarten, Grundschule und Sekundarstufe gemessen an ihrer Personenstärke zu gleichen Teilen zugutekommen.
- 6.2. Grundsätzlich fördert der Elternbeirat mit seinen Geldern die Schulstufen Kindergarten, Grundschule und Sekundarstufe als Ganzes.
- 6.3. Ungeachtet von Ziffer 6.2. kann der Elternbeirat die Abschlussklassen mit einem Beitrag zur Finanzierung einer Abschiedsfeier unterstützen.



- 6.4. Der Gesamtelternbeirat kann ausnahmsweise zur Bewältigung größerer Anschaffungen für eine der Schulstufen mehr Geldmittel bewilligen, als ihr nach Ziffer 6.1. zustehen würde. Die Mehrausgabe ist in den Folgejahren wieder auszugleichen.
- 6.5. Der Vorsitz des Gesamtelternbeirats ist befugt, laufende kleinere Ausgaben, bis zu einer Höhe von max. 5.000 RMB pro Jahr, ohne zusätzliche Abstimmung mit dem Gesamtelternbeirat, für den Geschäftsbetrieb aus der Kasse des Elternbeirats zu bestreiten. Diese Ausgaben sind mittels Belege zu erfassen und unterliegen der Kassenprüfung.
- 6.6. Ausgaben, zu denen die Schule verpflichtet ist, können vom Elternbeirat nicht übernommen werden.
- 6.7. Der Gesamtelternbeirat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, übrige Gelder bestimmten wohltätigen Zwecken zuzuführen.

7. Sitzungen des Elternbeirats

- 7.1. Der Gesamtelternbeirat wird vom Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats mindestens einmal pro Schuljahr einberufen. Die Teilelternbeiräte sowie der „Vorsitz Elternbeiräte“ auch 6er-Gremium genannt werden von ihren Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Viertel seiner Mitglieder, der Vorstand des Schulvereins oder die Schulleitung es verlangen.
- 7.2. Der Elternbeirat berät die ihm von der Schul- oder der Elternseite unterbreiteten Fragen selbstständig, wobei er Vertreter des Schulvereinsvorstandes, der Schul-/Kindergartenleitung, Eltern- oder Schülervereiner beratend hinzu bitten kann. Je nach Bedarf holt er über die Elternvertreter der Klassen/Gruppen zusätzlich Informationen oder Meinungen ein.
- 7.3. Der Elternbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

8. Amtsdauer des Elternbeirats

- 8.1. Die Amtsdauer der Elternvertreter der Klassen/Gruppen gilt bis zur Neuwahl im folgenden Schuljahr.
- 8.2. Die Amtsdauer des Elternbeirats gilt entsprechend.
- 8.3. Eine Neuwahl eines Elternvertreters einer Klasse/Gruppe oder des Vorsitzenden der Teilelternbeiräte oder ihrer Stellvertreter soll erfolgen, wenn sie während ihrer Amtszeit ausscheiden.



- 8.4. Ein ausgeschiedener Elternvertreter einer Klasse/Gruppe scheidet automatisch auch aus dem Elternbeirat aus.

9. Zusammenarbeit mit Schulleitung und Schulvereinsvorstand

- 9.1. Der Schulvereinsvorstand und die Schulleitung können Fragen und Aufgaben, welche die Schule als Ganzes betreffen, an den Elternbeirat herantragen.
- 9.2. Der Elternbeirat beteiligt sich insbesondere bei der Planung und Durchführung von:
Schulfesten (Basar), Projektwochen, Wandertagen, Aufsichtsaufgaben u.ä.
- 9.3. Der Elternbeirat unterrichtet den Schulvereinsvorstand und die Schulleitung über seine Aktivitäten im Rahmen des gegenseitigen Austausches von Sitzungsprotokollen.

10. Abgrenzung

- 10.1. Die Befugnisse des Vorstandes des Deutschen Schulvereins in Shanghai und der Schulleitung bleiben durch diese Ordnung unberührt.

11. Änderung und Inkrafttreten

- 11.1. Diese Ordnung kann auf Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit des Gesamtelternbeirats geändert werden. Eine solche Änderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Deutschen Schulvereins Shanghai.
- 11.2. Die vorstehende Elternbeiratsordnung wurde am 8. November 2010 im Elternbeirat beraten und mit einer Zweidrittelmehrheit am 8. November 2010 angenommen. Der Vorstand des Schulvereins Deutsche Schule Shanghai hat sie am 8. November 2010 genehmigt. Die letzte Änderung der vorliegenden Elternbeiratsordnung der Deutschen Schule Shanghai Yangpu wurde am 11. Juni 2019 in der Gesamtelternbeiratssitzung verabschiedet und wurde dann vom Vorstand des Schulvereins Deutsche Schule Shanghai am 26. August 2020 genehmigt.

Vorsitzende Gesamtelternbeirat
Anja Kirsch

Stellv. Vorsitzende Gesamtelternbeirat
Frank Wolf